

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 59

vom 9. April 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. B a u e r.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 18.00.

*Reinschrift (15 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der Tagesordnung (mit 2 Beilagen des Staatssekretärs für Heerwesen betr. den vertagten Punkt Vergebung von Notstandsarbeiten an die Fa. Böhler (3 Seiten, Durchschlag)*

*Streng geheimer Anhang (Konzept!) zum KRP betr. Anbotzwang sowie ein Bericht des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft über die Ergebnisse der Länderkonferenz in der Holzaktion (10 Seiten)*

Inhalt:

1. Verwendung der bisher in den Bahnhöfen für die Mitglieder des früheren Herrscherhauses bestimmten Repräsentationsräume.
2. Leitung der Enquete der Staatsangestellten über die Errichtung einer Staatsangestelltenkammer.
3. Einmaliger Zuschuss für Pensionsparteien.
4. Ergänzung des Salzburger Landesgesetzes vom 10. März 1885, über die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.
5. Ausgestaltung der Agrarbehörden; Bildung eines eigenen Personalstandes für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden.
6. Abänderung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 13. November 1918, St.G.Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.
7. Frage der Milchpreiserhöhung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 5 betr. Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft Zl. 376/A.O. hinsichtlich Ausgestaltung der Agrarbehörde und Bildung eines eigenen Personalstandes für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 Betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden (2 Seiten)

## 1.

### *Verwendung der bisher in den Bahnhöfen für die Mitglieder des früheren Herrscherhauses bestimmten Repräsentationsräume.*

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass sich bei der dermalen herrschenden Not an Amtsräumen und im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse eine entsprechende Reduzierung, beziehungsweise die gänzliche Auflassung der in den Stationsgebäuden der deutschösterreichischen Staatsbahnen vorhandenen, bisher für die Mitglieder des früheren Herrscherhauses bestimmten Repräsentationsräume als wünschenswert darstelle. Der sprechende Staatssekretär beabsichtigt diesfalls in den Bahnhofgebäuden Wiens und der Landeshauptstädte mit einer entsprechenden Einschränkung, in den übrigen Stationen mit einer gänzlichen Auflassung dieser Repräsentationsräume vorzugehen.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Vorhaben zu.

## 2.

### *Leitung der Enquete der Staatsangestellten über die Errichtung einer Staatsangestelltenkammer.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 9. Jänner l. J. in der Frage der Errichtung einer Staatsangestelltenkammer die Einberufung und Abhaltung einer Enquete der Staatsangestellten genehmigt habe, in welcher deren Wünsche in Bezug auf die Form der künftigen Mitwirkung der Staatsangestellten bei der Lösung sachlicher, den Staatsdienst im allgemeinen berührender Fragen zur Verhandlung gelangen sollen. Zur Leitung der Enquôte seien die damaligen Unterstaatssekretäre Dr. B e c k, Dr. W a b e r und der sprechende Unterstaatssekretär bestimmt worden. Da die beiden Erstgenannten aus ihrer früheren Funktion geschieden seien, ersucht Unterstaatssekretär G l ö c k e l um eine Entscheidung des Kabinettsrates über den nunmehrigen Vorsitz bei den Verhandlungen dieser Enquôte und regt unvorgreiflich an, die Leitung dieser Beratungen ihm und dem Sektionschef Dr. B e c k zu übertragen.

Der Kabinettsrat stimmt dieser Anregung zu.

### 3.

#### *Einmaliger Zuschuss für Pensionsparteien.*

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r führt aus, dass den aktiven deutschösterreichischen Staatsbediensteten im Februar 1. J. ein einmaliger Zuschuss zu den Teuerungszulagen gewährt worden sei. Den Staatsbediensteten des Ruhestandes, Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie den Personen, die Gnadengaben beziehen, sei zum letzten Male im November 1918 ein einmaliger Zuschuss zu den (Teuerungs-)Aushilfen bewilligt worden. Das Ausmaß dieses Zuschusses bewege sich bei den Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) des Ruhestandes zwischen 100 K und 126 K, bei den Witwen nach Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) zwischen 80 K und 114 K und betrage für Diener-, beziehungsweise Arbeiterpensionisten 100 K, beziehungsweise 80 K, für Dieners-, beziehungsweise Arbeiterswitwen 80 K, beziehungsweise 60 K, für Beamtenswaisen 60 K und 40 K, für Dieners- und Arbeiterswaisen 40 K und 30 K, endlich für mit Gnadengaben beteiligte Personen 30 K.

Eines Vorschusses (wie die aktiven Staatsbediensteten) seien diese Personen im Dezember 1918 nicht teilhaftig geworden. In der Sitzung der im Staatsamte der Finanzen am 14. Februar 1919 zusammengetretenen zwischenstaatlichen Kommission zur Regelung von Staatsbedienstetenfragen haben sich die Vertreter der Nationalstaaten vorbehaltlich der Genehmigung durch ihre Regierung mit dem Vorschlage des Staatsamtes der Finanzen damit einverstanden erklärt, dass den obengedachten Pensionsparteien am 2. April 1919 ein einmaliger Zuschuss und zwar (hinsichtlich der zu Beteilenden) in den Grenzen (und hinsichtlich der Höhe) in dem Ausmaße der Finanzministerialverordnung vom 11. September 1918, R.G.B1.Nr. 334 von jener Finanzlandesbehörde, bei der ihr Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenuss (Gnadengabe) in Vorschreibung steht, ausbezahlt werde.

Die Zustimmung zu diesem Vorschlage sei von keiner Regierung der fremden Nationalstaaten eingelangt.

Die Regierung des tschechoslowakischen Staates habe - wie von der Vertretung derselben in Wien über eine im kurzen Wege gestellte Anfrage mitgeteilt worden sei, - den in Böhmen, Mähren und Schlesien in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien (ohne Rücksicht auf deren Staats- oder Volkszugehörigkeit) den einmaligen Zuschuss pro Februar 1. J. und im März 1. J. einen Vorschuss auf einen im Mai zu gewährenden Zuschuss in den bisher bestimmt gewesenen Ausmaßen zur Auszahlung gebracht.

Mit Rücksicht auf die verzweifelte wirtschaftliche Lage der Pensionsparteien in Deutschösterreich wäre nunmehr jenen in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ehestens ein einmaliger Zuschuss flüssig zu machen.

Das Ausmaß dieses Zuschusses hätte zu betragen, und zwar:

- 1.) Für die Staatsbeamten des Ruhestandes das Dreifache,
- 2.) für die Witwen nach Staatsbediensteten und für elternlose Waisen das Zweifache,
- 3.) für vaterlose Waisen das Anderthalbfache,
- 4.) für mit Gnadengaben beteilte Personen das Zweifache des Novemberzuschusses.

Es würden sohin erhalten:

Die Beamtenpensionisten 300 bis 378 K, die Diener- beziehungsweise Arbeiterpensionisten 300 K, beziehungsweise 240 K, die Beamtenwitwen 160 K bis 228 K, die Dieners-, beziehungsweise Arbeiterswitwen 160 K, beziehungsweise 120 K, die elternlosen Waisen 120 K, beziehungsweise 80 K, die vaterlosen Waisen 60 K, beziehungsweise 45 K, endlich die mit Gnadengaben beteilten Personen 60 K.

Die Auszahlung dieses einmaligen Zuschusses hätte grundsätzlich über Ansuchen der Partei unter Nachweis der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft zu erfolgen, könnte aber, soweit die im Zuge befindliche Scheidung der Pensionsparteien nach der Staatsbürgerschaft auf Grund von an die Pensionsparteien hinausgegebenen Fragekarten es ermöglicht, seitens der Finanzlandesbehörden auch von Amtswegen und zwar voraussichtlich gleichzeitig mit der Pensionsrate pro Mai, durchgeführt werden.

Gegenüber dem tschechoslowakischen Staate müsste jedoch nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit vorgegangen werden und daher der einmalige Zuschuss auch den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft besitzen, aber auch nur in dem bisher festgesetzten Auslasse flüssig gemacht werden.

Der (einmalige) Aufwand dieser Aktion dürfte für die Zivilstaatspensionisten etz. mit etwa 12 Millionen Kronen, für die Staatsbahnpensionisten etz. mit etwa 8 Millionen Kronen, sohin zusammen mit 20 Millionen Kronen zu veranschlagen sein.

Der sprechende Staatssekretär beantragt somit die Zustimmung des Kabinettsrates zu dieser Maßnahme.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h regt an, dass diese Zuschüsse auch den Militärpensionisten und deren Angehörigen zuteil werden.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r behält sich diesfalls die Stellungnahme des

Finanzamtes vor.

Der Kabinettsrat genehmigt den Antrag des Staatssekretärs für Finanzen unter der Voraussetzung der Einbeziehung der Militärpensionisten und deren Angehöriger in diese Aktion; falls diese Erweiterung vom Staatsamte der Finanzen nicht vertreten werden könnte, wäre die Angelegenheit neuerlich dem Kabinettsrate zur Schlussfassung zu unterbreiten.

#### 4.

*Ergänzung des Salzburger Landesgesetzes vom 10. März 1885 über die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.*

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass die provisorische Landesversammlung des Landes Salzburg am 14. Februar d. J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 10. März 1885 über die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen gefasst habe.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat den Beitritt der Staatsregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

#### 5.

*Ausgestaltung der Agrarbehörden; Bildung eines eigenen Personalstandes für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden.*

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass auf Grund der Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, R.G.B1.Nr 92 und 94 die Agrarbehörden geschaffen worden seien, und zwar für die Durchführung von Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke sowie für die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. In der Folge seien diesen Behörden weitere Agenden zugewachsen und zwar die Durchführung der Gesetze, betreffend die Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.G.B1.Nr. 130 regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte, ferner der Gesetze zum Schutze der Alpen und Förderung der Alp- und Weidewirtschaft.

In nächster Zukunft werden die Agrarbehörden bei Handhabung des Gesetzes über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und der sonstigen Gesetze im Rahmen der geplanten Bodenreform noch weitere besonders wichtige Aufgaben zu lösen haben. Die politischen Behörden kommen für die Handhabung dieser Gesetze mit Rücksicht auf den Mangel an entsprechenden Fachorganen nicht in Betracht. Letzterer Umstand hätte es auch mit sich

gebracht, dass die politischen Behörden eine produktionsfördernde Tätigkeit auf dem Gebiete der Landeskultur nicht entwickeln konnten. Es hätten daher die einschlägigen Aufgaben den landwirtschaftlichen Korporationen übertragen werden müssen, wobei vielfach keine Gewähr für eine sachgemäße Verwendung der hierfür vom Staate gewidmeten Mittel bestand.

Sollen nun die Agrarbehörden ihren neuen, vielfach vergrößerten Aufgaben voll entsprechen, so erweise es sich vor allem als notwendig, raschestens mit der Ausgestaltung derselben und zwar durch sofortige Aufstellung von 10 neuen Agrarkommissariaten zu den derzeit in Deutschösterreich bestehenden 14 zu beginnen und diese Ämter mit den entsprechenden Fachkräften auszustatten.

Ein weiteres dringendes Erfordernis für eine ersprießliche Tätigkeit der Agrarbehörden bilde die Schaffung eines eigenen Personalstandes für das juristisch-administrative Personal dieser Behörden. Derzeit bilden nur die technischen Fachkräfte einen eigenen Personalstatus, während die rechtskundigen, im Agrardienst verwendeten Beamten gegenwärtig dem Personalstande verschiedener Verwaltungszweige entlehnt werden. Dies gebe zunächst insofern zu Misshelligkeiten Anlass, als erfahrungsgemäß die Behörden, an welche mit dem Ansuchen um Überlassung von Beamten für den Agrardienst herangetreten wird, in der Regel und begreiflicherweise nur mit Widerstreben geeignete Beamte abzugeben gewillt sind. Weiters sei es aber auch bei dem gegenwärtigen Zustande den Agrarbehörden selbst unmöglich, geeignete Kräfte für den Agrardienst heranzubilden, die in allen Zweigen dieses Dienstes eingearbeitet und bewandert, im Bedarfsfalle für die Besetzung leitender Stellen jederzeit zur Verfügung stünden. Dies könnte nur durch Bildung eines eigenen Personalstandes, der eventuell mit jenem der rechtskundigen Beamten der Forst- und Domänendirektion und in weiterer Folge mit dem Personalstande des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft zu vereinigen wäre, erreicht werden.

Der sprechende Staatssekretär stellt sohin, den Antrag, es sei

1.) Die Aufstellung von 10 neuen Agrarkommissariaten sofort in die Wege zu leiten und seien diese mit den notwendigen Fachkräften auszustatten;

2.) sei ungesäumt die Zusammenfassung der rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden in einen eigenen Personalstatus zu veranlassen, der mit jenen für die rechtskundigen Beamten der Forst- und Domänendirektion, sowie das Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft zu vereinigen wäre.

Der Vorsitzende regt angesichts der gegenwärtigen Sperre der Neuaufnahme von Staatsbediensteten an, dass bei allfälligen unausweichlichen Ergänzungen des Personalstandes der Agrarbehörden auf jene gegenwärtig verfügbaren Staatsangestellten gegriffen werde,

welche die von den fremden Nationalstaaten besetzten, ehemals österreichischen Gebiete verlassen mussten. Ein Kataster dieser Beamten, deren Unterbringung ein Gebot nationaler Pflicht sei, werde in der Minderheitsschutzstelle der Staatskanzlei geführt und könne dortselbst in denselben jederzeit Einsicht genommen werden.

Staatssekretär Dr. Schumpeter erhebt grundsätzlich gegen die beantragten Maßnahmen keine Einwendung, ersucht jedoch um die ausdrückliche Zusage, dass bei der Ausstattung der einzelnen Ämter, insbesondere mit Beamten in höheren Rangsklassen, die größtmögliche Zurückhaltung geübt werde.

Nachdem Staatssekretär Stöckler dies zugesichert hatte, genehmigt der Kabinettsrat den vorliegenden Antrag.

## 6.

*Abänderung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 13. November 1918, St.G.Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.*

Nach einer eingehenden Begründung erhält Staatssekretär Hanusch vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.G.Bl. Nr. 22 über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden abgeändert wird.

Im Zuge seiner Erörterungen verwies Staatssekretär Hanusch unter anderem auf den gegenwärtig unverhältnismäßig großen und die Wohnungsnot neuerlich steigernden Zuzug aus Galizien und Ungarn, worauf der Kabinettsrat weiters das Staatsamt für Inneres und Unterricht zur einschlägigen Erhebung und zur Ausarbeitung abfällig gebotener Maßnahmen anwies.

## 7.

*Frage der Milchpreiserhöhung.*

Staatssekretär Dr. Löwenfeld-Russ schildert in eingehender Weise die gegenwärtige Milchsituation in Wien. Sowohl von den Produzenten, wie von den Händlern werde bereits seit Monaten eine Erhöhung des jetzigen Milchpreises, und zwar unter Darstellung der einschlägigen Gestehungskosten verlangt, von deren Richtigkeit sich das Staatsamt für Volksernährung auf Grund genauester Überprüfung überzeugt habe. Auch die Zentralpreisprüfungskommission hätte die sachliche Berechtigung einer namhaften Erhöhung der Milchpreise anerkannt. Angesichts der politischen Bedeutung einer derartigen Maßnahme

im jetzigen Zeitpunkte erachte es der sprechende Staatssekretär aber für geboten, diesfalls vorher die Auffassung des Kabinetts kennen zu lernen.

Bei der sich hierüber entwickelnden längeren Debatte, an welcher sich der Vorsitzende, Vizekanzler F i n k, die Staatssekretäre S t ö c k l e r, H a n u s c h und der Referent sowie Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, trat die Auffassung zutage, dass sich im gegenwärtigen Augenblicke und in Anbetracht der bevorstehenden unausweichlichen Erhöhung der Brot-, Mehl- und Zuckerpreise, eine gleichzeitige namhafte Erhöhung der Milchpreise politisch schwer vertreten ließe.

Der Kabinettsrat beschloss demgemäß die Verhandlung über diesen Gegenstand vorläufig zu vertagen.

[KBR 59, 9. April 1919, Stenogramm]

Nr. 59, 9. /4.

Bauer entschuldigt.

1.

Paul: Bahnhofsräume: [Es wäre] sehr wünschenswert, [sie] bei unserer Wohnungs- und Amtsraumnot in irgendeiner Weise [zu] adapt.[ieren]. Frage, ob nicht bescheidener Umfang genügen würde (in Wien). In den Stationen außerhalb Wiens könnten [sie] aufgelassen werden, in Wien auf ein gewisses Maß [reduzieren].

2. Dienstreisen.

[Paul]: [Es] wird überhaupt notwendig sein, das Verzeichnis über die Salonwagen und reservierten Abteile zu revidieren. Bittet um Ermächtigung, in der nächsten Sitzung ein neues Verzeichnis vorzulegen.

Renner: [Ein] Staatssekretär braucht überhaupt keine Salonwagen, nur wenn [er] sehr weite Reisen mit Gefolge [unternimmt] (Berlin zu Verhandlungen), im Inland nicht. Für Dienstreisen wären ausreichend Coupés bereit zu stellen.

Paul: Beim heutigen Andrang ist das Freihalten von Coupés eine sehr gefährliche Sache, viel gefährlicher wie die Beistellung eines äußerlich nicht kenntlichen Wagens. Bei Präsidenten eine Ausnahme weil eine gewisse staatliche Repräsentation erforderlich ist.

Vizekanzler: Muß alle 14 Tage, muß doch wenigstens einen Sitzplatz -.

Paul: Mitglieder der Nationalversammlung mit Leg.[itimations]-Karte früher 1 ½ Stunden auf Peron.

Fink: Schlafwagen, Hotelportier.

Stöckler: Salonwagen ausgeschlossen; Reservierung von Cou[pés] sehr mißliche Sache. [Es hat sich] bewährt: einen Wagenteil für die Nationalräte wäre zu reservieren.

Pflügl: Bei jedem Entente-Zug war ein halbes Cou[pé] reserviert für [...].

Paul: Werde bei der nächsten Kabinettsratssitzung Bericht erstatten.

[Am Rand]: Ergänzung des Gesetzes vom 10. /3. 85 über die Verwendung von privaten Hengsten zum Beschälen. Beschluß in der Sitzung Salzburger Landesversammlung 14. /2. 19.

3.

Glöckel: Enquete soll fortgesetzt werden. Will kennen Meinung des Kabinettsrates ob Staatssekretärs oder Unter[staatssekretär] die Führung übernehmen soll. Ich glaube, daß Beck und Glöckel die Führung übernehmen könnten.

Keine Einwendung; so beschlossen.

4.

Schumpeter: Pensionsparteien.

Deutsch: Anfrage, ob dieser Zuschuß auf die Militärpersonen des Ruhestandes und ihre Angehörigen -. Das hat also auch auf diese sich zu erstrecken. Das wäre nur gerecht.

Schumpeter: Ich muß mich erst vergewissern, was das kostet. Wenn zustimmend erledigt, dann nicht mehr an den Kabinettsrat.

Hanusch: Die deutsche Nationalität; unsere Staatsbürgerschaft gründet sich nicht auf die Nationalität.

Renner: Falls die Militärpensionisten miteinbezogen werden, ist die Angelegenheit zustimmend erledigt, falls nicht, kommt die ganze Sache wieder in den Kabinettsrat.

5.

*Schumpeter: Wir sind in einer bedenklichen Lage in Bezug auf die Zahlung der Lebensmittel.*

*Es ist nur billig wenn jeder, der einen Beitrag leisten kann, ihn auch leistet; auf einem ausländischen Wertpapier, Div.[idenden]-Papier, auf Devisen, auf Valuten. ~~Für die Bedürfnisse unseres unmittelbaren~~ - Wenn wir einen Goldvorrat zusammengesammelt haben, so sind wir taktisch in der schlimmen Situation. Bauer hat zugestimmt, gemünztes und ungemünztes Gold, verarbeitetes Gold ist in gewissen Fällen nicht so zweifelhaft. Bittet um die Vollmacht des Kabinetts, daß Hausdurchsuchungen in letzter Linie in Betracht kommen können. Ausgenommen Dinge von Kunstwert; dann [Dinge], bei denen sich glaubhaft machen läßt, daß sich gewisse Gefühlsmomente daran knüpfen; Goldgegenstände, welche dem Kultus dienen. Es handelt sich zunächst um einen Anmeldezwang. Ev.[entuell] werden wir auch auf Kunstwerte greifen müssen (Bilderwerte). Weil die Sache nicht unpolitisch ist, bitte ich um Ermächtigung des Kabinetts. Enteignung gegen Entschädigung gegen Goldbons und verzinsen wahlweise in Geld zum Kurs der [...].*

*Renner: Anbotzwang für Wertpapiere, Valuten und Devisen, gemünztes und ungemünztes Gold, verarbeitetes Gold mit Ausschluß der Gegenstände von Kunstwert, Juwelen aller Art. Vorläufig nur anmelden.*

*Deutsch: Als politische Gründe Anbotzwang für notwendig, [der] nicht weit genug gehen kann. Elementare Bewegung von Noten. Wir haben Kunstgegenstände auf gestapelt, die für ein verarmtes Volk zu groß sind. Finanzminister möge bei seinen Vorschlägen bleiben.*

*Hanusch: Bedenken gegen Cultus-Ausnahmen. Wir haben eine Reihe von Wallfahrtsorten, wo Gegenstände von Gold und Silber aufgespeichert sind. Die Öffentlichkeit würde es nicht verstehen, wenn nicht wenigstens die Anzeigepflicht dafür stipuliert wäre. Die Anzeigepflicht dafür müßte festgesetzt werden.*

*Zink: Gleichzeitige Amnestie soll verfügt werden. Wenn man es jetzt nicht abgeliefert, dann für verfallen erklären.*

*Renner: Ehester Schluß: nur geschulte Finanzorgane. Wenn die Verzehrungssteuer aufgehoben würde, könnten wir genug Finanzorgane heranziehen. Was kirchliche Sachen betrifft, wäre nichts gefährlicher, [als] wenn man sie ausnehmen würde. Unterscheiden: Sacralien a) Überfluß: [...], b) nicht Überfluß. Devotionalien; da muß man sehr unterscheiden. Man wird den Leuten die Möglichkeit geben, ihnen diese Dev.[otionalien] doch zu belassen, wenn man Goldwert dafür gibt. Aber aufnehmen muß man sie, sonst Kirchensturm.*

*Bleibt Anmeldezwang der erste Schritt: Mit Amnestie und Verfallenschaftserklärung: das allerbeste öffentliche Deponierung. Unter einem auch alle Kunstwerte (Bilder, Möbel). Damit eine Unterlage für die Vermögenssteuer gewonnen. Aber auch Möglichkeit gegeben, durch Pfandbeistellung einen ausländischen Kredit zu bekommen. Zwei Milliarden vielleicht. Also nur in Aussicht genommen eine Verpfändung mit der Bestimmung, es später auszulösen.*

*Schumpeter: Mit den Kunstgegenständen technische Schwierigkeiten.*

*Löwenfeld: Stimmt zu. Die Länder haben wiederholt darauf hingewiesen, daß es ihnen schwer fällt auf ihr Holz zu verzichten, weil der Ertrag zunächst Wien zugute kommt. Es wird uns gar nichts übrig bleiben, als zu verkaufen. Wir sind jetzt schon gehindert in der Lebensmittelbeschaffung.*

*Miklas: Einschränkung auf Cultus im engeren Sinn auszulegen stimmt. Bittet um schonungsvolles Vorgehen und im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden. Notwendig, daß gleichzeitig [ein] Amnestie-Erlaß erfolgt, auch auf jene finanzbehördlichen Untersuchungen, die schon im Gange sind.*

*Fink: Finanzorgane.*

*Bratusch: Aufgrund des Ermächtigungsgesetzes den Strafbestimmungen im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes. Bittet, daß [das Staatsamt für] Justiz Gelegenheit bekommt, in das Gesetz Einsicht zu nehmen.*

*Schumpeter: Gebrauchsgegenstände bis 2.000 Kronen auszunehmen.*

*Renner: Kunstgegenstände auch anmelden.*

*Schumpeter: Heute gemeldet worden, unsere Zeitungen erfahren, daß ein Hyp.-Darlehen auf Wald aufgenommen werden soll.*

*Stimmt zu.*

6.

*Stöckler: Zustimmung zu einem Gesetz der Salzburger Landesversammlung. K[...] -Gesetz, zustimmend, Kabinett ist beigetreten.*

7.

*Stöckler: Agrarb.[ehörden].*

*Renner: Generelles Verbot der Neuaufnahme von Staatsbediensteten.*

*Stöckler: Es sollen Kräfte herangezogen werden, die anderwärts überflüssig sind.*

*Renner: (Domänen). Flüchtlinge Beamte, Gebot der nationalen Pflicht. Kataster in der Minderheitsschutzabteilung verzeichnet, so daß jeder Staatssekretär gehalten ist, sich an diese Abteilung zu wenden, wenn er welche braucht. Auch in Agrar-Belangen versiert - Belange.*

*Fink: Für welche Länder schon bestimmt diese 10 Behörden?*

*Stöckler: Der reguläre Plan wird später vorgelegt werden, vorläufig nur Vorberatung [...].*

*Schumpeter: [Hat] keine Einwendung, nur die Bitte, daß er bei der Schaffung der neuen Stellen und bei der Ausgestaltung der einzelnen Ämter weitestgehende Zurückhaltung [übe], also recht sparen.*

*Angenommen.*

8-6.

*Stöckler: Bericht ziemlich negativ. Bei der stattgefundenen Fachberatung ist das Zögern noch deutlicher geworden als bei der Länderkonferenz. Sonntag und Montag sind Alarmtelegramme eingelaufen gegen die zentrale Holzbewirtschaftung. Damit ist das ganze Projekt [...]. Ich habe bemerkt das rote Tuch war, an das Warenverkehrsbüro oder an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung soll nichts gewiesen werden, ein großes Mißtrauen.*

*Wir müssen also auf etwas anderes sinnen. ~~Wir müssen diese Holzaktion auf~~ - Wenn wir Zeit hätten zur Ausfuhr des Holzes, könnten die Länder [das] leicht durchführen. Aber wir brauchen Valuta in der kürzesten Zeit. Sektionschef Deutsch hat die Idee der Verpfändung, dies ist aber nur ein Vorschlag. Nicht nur die Staatswälder, sondern auch die Wälder, die im Privat und im gemeinsamen Besitz sind. Für diese Wälder könnte man die Valuten erhalten. Die Länder wären dadurch gezwungen, alles vorzukehren, damit das Pfandrecht wieder gelöst wird, damit würden sie arbeiten.*

*Zu diesem Vorgang wäre natürlich ein Gesetz notwendig. Möchte vorschlagen, daß Finanzen, Justiz und Landwirtschaft darüber beraten. Entwurf fertiggestellt, natürlich unverbindlich. Also die Durchführung in anderer Beziehung halte ich jetzt für schwer möglich, da es wenigstens ein Jahr dauern würde. In der notwendig kurzen Zeit können wir die Länder dazu nicht bringen. Also Verpfändung. Wenn wir dann sagen, daß der Wald wieder frei wird, wenn so und so viel geliefert wird, dann werden sich die Ländern fügen. Dann aber noch der Vorteil, daß das ganze Holz im Inland verarbeitet werden könnte.*

*Schumpeter: Es ist kein Zweifel, daß dies ein[er] von den Wegen, die wir beschreiten müssen,*

*ist. Wenn wir eine Anleihe aufgrund dieser Länder aufnehmen, wer wird die Valuta aufnehmen und wer wird darüber zu verfügen haben? Wenn das der Staat übernehmen soll, dann ist das gewiß sehr zu begrüßen. Da ist es aber notwendig, daß man schleunigst daran schreitet und einen Mann nach Paris schickt. Nicht zu viel nach außen sagen.*

*Fink: Staatsamt für Finanzen selbst hinausgeben, daß mit der Verpfändung nicht zu machen ist und rechtliche und sachliche Bedenken vorliegen.*

*Renner: Staatsamt für Verkehrswesen und für Finanzen sind aufgefordert, die Unterbehörden davon zu instruieren, daß sie von keiner anderen Stelle Dienstanweisungen anzunehmen - auch wenn auf Landesgesetz fundiert, außer wenn sie vom Staatssekretär ausgehen, auch Landesgesetze, wenn sie nicht die Unterschrift des Staatssekretärs tragen. Landesgesetze sind erst dann zu vollziehen, wenn sie die Unterschrift des zuständigen Staatssekretärs tragen, das [Zu]widerhandeln[de] sind zu diszipl.[inieren].*

*[Am Rand:] Glanz. mit Justiz im [...].*

*Antrag: Finanzen, Landwirtschaft, Handel und Industrie, Justiz sind beauftragt, die gesetzliche Unterlage für diese Unterlage durch zwischenstaatsamtliche Besprechungen vorzubereiten und bis zur Vorlage in der Sache nichts zu verfügen.*

*Zugestimmt: daß Finanzen Vertreter nach Paris zur Negot. [Negozierung] von Anleihen, zunächst Sieghart, dann Landesbürger nach Bern. Presse nichts bekannt geben.*

9.

*Hanusch: Bittet um Hinausgabe der Anweisung. Staatsamt für Inneres: Verfügung gegen den Zuzug von Ungarn und Galizien nach Wien.*

*Bratusch: Wenn man diese Verordnung liest, die Linz hinausgegeben hat.*

*Renner: Man muß die Betroffenen ermächtigen, an den Verfassungsgerichtshof zu gehen, wegen Verletzung subjektiver Rechte (die Parteien, Novellierung).*

*Fink: Nicht nur der Staatsregierung, auch den Ländern soll ein solches Einspruchsrecht an den Verfassungsgerichtshof zustehen.*

*Renner: Dann noch die verwaltungsrechtliche Syndik.-Klage, Millionen Kosten in England. Justiz zu studieren.*

*Angenommen.*

10.

*Löwenfeld: Ressort Frage aber nicht die Verantwortung übernehmen. Ich lehne schon seit Monaten eine solche Erhöhung ab. Erhöhung wird verlangt von den Produzenten und den Händlern. Zentrale Preisprüfungskommission [zu einem] Gutachten aufgefordert. Heute 1.04 - 1.12, Gutachten lautet auf 2-2.24 Kronen. Dazu kommt, daß einige Gemeinden die Preise eigenmächtig erhöht haben. Heute Milchanlieferung 40-50.000 l. Die Wiener Landesregierung macht es auch nicht.*

*Stöckler: Die Milchpreis-Frage ist für die Landwirte ziemlich belanglos. Die Erhaltung des Quantums ist fast unmöglich. ~~Mit der Milchpreis-Erhöhung vorzugehen~~ - Mit dem jetzigen Preis ist das Auslangen zweifellos nicht zu decken.*

*Hanusch: Im jetzigen Augenblick eine Erhöhung unmöglich. Politisch nicht auszuhalten. Beantragt die Verschiebung auf 5 Wochen.*

*Miklas: Im niederösterreichischen Landesrat einige Male beraten worden; Geneigtheit vorhanden, in eine mäßige Erhöhung einzuwilligen. Aber das Ergebnis [ist] einfach Null, wenn nicht eine hohe Erhöhung.*

*Fink: Es wirken so viele Umstände zusammen, daß es augenblicklich nicht zu ändern ist. Politische Verhältnisse, keine Disziplin, Schleichhandel. Zu machen wäre es nach den Wahlen und wenn eine Erleichterung in der Ernährungsfrage überhaupt käme.*

*Renner: Produktionsprämie: Wiener Milch-Meier. Frage vertagt.*

*Löwenfeld: Etwas am.[erikanisches] Schweinefleisch. Viel weniger gekommen  
(am.[erikanisches] Speckfleisch). K[ilogramm] 40 Kronen. Speck: 35 Kronen.*

*Stöckler: Wenn wir Mais, Gerste (Futtermittel) bekommen könnten, dann wäre die  
Fleischfrage viel besser.*

*Löwenfeld: Die Möglichkeit des freien Importes aus den ausländischen Nationalstaaten ist  
Humbug.*

KRP 59 vom 9. April 1919

Beilage zu Punkt 5 betr. Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft Zl. 376/A.O. hinsichtlich  
Ausgestaltung der Agrarbehörde und Bildung eines eigenen Personalstandes für die  
rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die  
Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden (2 Seiten)

*ad Art 3/a) ad 5.)*

- Gegenstand: 1./ Ausgestaltung der Agrarbehörden.  
2./ Bildung eines eigenen Personalstandes für die rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden.

Antrag: Erhebung zum Kabinettsratsbeschluß.

Auf Grund der Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, R.G.Bl.Nr. 92 und 94 wurden die Agrarbehörden geschaffen, und zwar für die Durchführung von Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke sowie für die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte.

In der Folge sind diesen Behörden weitere Agenden zugewachsen und zwar die Durchführung der Gesetze betreffend die Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 R.G.Bl.Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte, ferner der Gesetze zum Schutze der Alpen und Förderung der Alp- und Weidewirtschaft.

In nächster Zukunft werden die Agrarbehörden bei Handhabung des Gesetzes über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und der sonstigen Gesetze im Rahmen der geplanten Bodenreform noch weitere besonders wichtige Aufgaben zu lösen haben.

Die Notwendigkeit für die Durchführung dieser letzteren Gesetze über die Bodenreform, die Agrarbehörden heranzuziehen, findet darin ihre Begründung, daß diese



Behörden zum Teile bereits jetzt schon über geeignete Fachkräfte verfügen, welche in Hinkunft in Anbetracht der vielfachen ihrer noch herrrenden Aufgaben allerdings entsprechend werden vermehrt werden müssen.

Die politischen Behörden kommen für die Handhabung dieser Gesetze mit Rücksicht auf den Mangel an entsprechenden Fachorganen nicht in Betracht. Letzterer Umstand brachte es auch mit sich, daß die politischen Behörden eine produktionsfördernde Tätigkeit auf dem Gebiete der Landeskultur nicht entwickeln konnten. Es mußten daher die einschlägigen Aufgaben den landwirtschaftlichen Korporationen übertragen werden, wobei jedoch vielfach keine Gewähr für eine sachgemäße Verwendung der hierfür vom Staate gewidmeten Mittel bestand.

Sollen nun aber die Agrarbehörden nicht von allem Anfange an versagen, sondern ihren neuen, vielfach vergrößerten Aufgaben voll entsprechen, so erweist es sich vor allem als unbedingt notwendig, raschestens mit der Ausgestaltung derselben und zwar durch s o f o r t i g e A u f s t e l l u n g v o n 10 n e u e n A g r a r - k o m m i s s a r i a t e n zu den derzeit in Deutsch-österreich bestehenden 14 zu beginnen und diese Ämter mit den entsprechenden Fachkräften auszustatten.

Die mit der erwähnten Aufstellung von 10 neuen Agrarkommissariaten verbundenen Mehrausgaben beziffern sich auf rund 450.000 K, wovon ein Betrag von zirka 225.000 K auf einmalige außerordentliche Ausgaben /: Amtseinrichtung und Anschaffung von Instrumenten :/ entfällt.

Ein weiteres dringendes Erfordernis für eine ersprießliche Tätigkeit der Agrarbehörden bildet die Schaffung

eines eigenen Personalstandes für das juristisch administrative Personal dieser Behörden. Derzeit bilden nur die technischen Fachkräfte einen eigenen Personalstatus, während die rechtskundigen im Agrardienst verwendeten Beamten gegenwärtig dem Personalstande verschiedener Verwaltungszweige entlehnt werden. Dies gibt zunächst insoferne zu großen Misshelligkeiten Anlaß, als erfahrungsgemäß die Behörden an welche mit dem Ansuchen um Überlassung von Beamten für den Agrardienst herangetreten wird, in der Regel begreiflicherweise nur mit Widerstreben geeignete Beamte abzugeben gewillt sind. Weiters ist es aber auch bei dem gegenwärtigen Zustande den Agrarbehörden unmöglich, sich selbst geeignete Kräfte für den Agrardienst heranzubilden, die in allen Zweigen des Agrardienstes bereits gut eingearbeitet und bewandert, im Bedarfsfalle für die Besetzung leitender Stellen /: Agrarkommissariate :/ jederzeit zur Verfügung stünden. Dies könnte eben nur durch Bildung eines eigenen Personalstandes, der eventuell mit jenem der rechtskundigen Beamten der Forst- und Domänendirektionen und in weiterer Folge mit dem Personalstande des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft zu vereinigen wäre, erreicht werden.

Es wird daher beantragt:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

- 1./ Die Aufstellung von 10 neuen Agrarkommissariaten ist sofort in die Wege zu leiten und sind dieselben mit den notwendigen Fachkräften auszustatten,
- 2./ es ist ungesäumt die Zusammenfassung der rechtskundigen Beamten der Agrarbehörden in einen eigenen Personalstatus zu veranlassen, der mit jenen für die rechtskundigen Beamten der Forst- und Domänendirektionen, sowie des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft zu vereinigen wäre.



ad RL 61  
Der Staatssekretär für soziale Verwaltung erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Erlassung nachstehender

### V o l l z u g s a n w e i s u n g

des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.G.Bl.-Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, abgeändert wird.

Das deutschösterreichische Staatsamt für soziale Verwaltung verordnet wie folgt:

#### Artikel I.

Absatz 1. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.G.Bl.-Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, über die Anzeigepflicht und Anzeigefrist (§§ 1 und 3), über die unbenützten und unzulänglich benützten Wohnungen (§ 3), über den Kreis der der Anforderung unterliegenden Wohnungen und anderen Räumlichkeiten (§ 4), über die Räumungsfrist (§ 6), über den Verzicht auf die Anforderung (§ 12) und über das Besichtigungsrecht (§ 17) für Gemeinden, in denen es die örtlichen Verhältnisse erheischen, durch Kundmachung nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen.

Absatz 2. Bei den Bestimmungen über unzulänglich benützte Wohnungen haben Wohnungen, die aus drei oder weniger Wohnräumen bestehen, ausser Betracht zu bleiben, wenn sie von mehr als einer Person bewohnt werden.

#### Artikel II.

Von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Standes (§ 13) kann sich die Gemeinde durch Leistung eines angemessenen Betrages befreien. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung gelten die Bestimmungen des § 7, Absatz 2.

#### Artikel III.

Die Besichtigung von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten kann einer Kommission übertragen werden, welche auch die Unzulänglichkeit der Benützung gemäß der hierfür geltenden Vorschriften feststellt.



000004

Ueber die Zusammensetzung und die Beschlußfassung der Kommission sind nähere Bestimmungen zu erlassen.

#### Artikel IV.

Die Landesregierung kann für ein aus mehreren Gemeinden bestehendes Wohngebiet auch ein Mietamt als allein zuständig für alle Einsprüche gegen Entscheidung der Gemeinden (§ 18, Absatz 1) erklären. Diesem Mietamte kann auch die Entscheidung über die Notwendigkeit von Doppelwohnungen gemäß § 2, Absatz 3, übertragen werden.

#### Artikel V.

Die Landesregierung kann anordnen, daß Mietverträge über angeforderte Wohnungen (Wohnbestandteile) vor dem Mietamt oder einer anderen bestimmten Stelle abzuschliessen sind.

#### Artikel VI.

Wo der ausserordentliche Mangel an Wohnungen nicht mehr besteht, werden durch Kundmachung der Landesregierung, die auf Grund dieser Vollzugsanweisung und der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, erlassenen Vorschriften ausser Kraft gesetzt. Hierbei ist die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Gemeinden die noch angeforderten Wohnungen und andere Räumlichkeiten zurückzustellen haben.

#### Artikel VII.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.